

Praxis

Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Überblick über die wichtigen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis

Von Dr. Andreas Lengert, DEKRA Akademie und Jochen Dettke, DEKRA Assurance Services

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) regelt die Abgabe von besonders gefährlichen, insbesondere von giftigen Stoffen. Betroffen sind insbesondere Einzelhändler wie z.B. Baumärkte sowie Groß- und Versandhändler. Durch die Umsetzung der Einstufung nach CLP war die bisherige Verordnung seit Juni 2015 de facto nicht mehr anwendbar. Die überfällige Novelle wurde im Januar 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

■ Einleitung

Der Handel mit Giften ist schon lange gesetzlich reglementiert, um die Gefahren durch unabsichtliche oder vorsätzliche Aufnahme zu verringern. 2003 wurde die Chemikalienverbotsverordnung erlassen. Sie regelte insbesondere

- Das Inverkehrbringen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen,
- Erlaubnis- bzw. Anzeigepflichten für den Händler und
- Vorschriften für die Abgabe, insb. bezüglich Dokumentation der Abgabe und Qualifikation des abgebenden Personals.

Für den Verbraucher sichtbarste Auswirkung war, dass in Baumärkten bestimmte Produkte (z.B. Bauschaum) in abgeschlossenen Glasvitrinen lagen und nur durch einen Mitarbeiter (Sachkundigen) erhältlich waren.

Der Geltungsbereich wurde immer wieder ergänzt, z.B. anlässlich der gestiegenen Terroranschlagsgefahr um Sprengstoffausgangsstoffe.

Der Versandhandel mit bestimmten Produkten war besonders geregelt. So durften Stoffe und Zubereitungen,

die mit T und T+ gekennzeichnet waren sowie Sprengstoffausgangsstoffe nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender, und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgegeben werden.

Da die Pflichten aber immer an der Einstufung und Kennzeichnung der Produkte festgemacht wurden, entstand mit der Umsetzung von CLP akuter Handlungsbedarf.

■ Novelle

Am 26.1.2017 wurde im Bundesgesetzblatt folgende Artikelverordnung veröffentlicht: „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien“

Sie besteht aus 4 Artikeln:

- Artikel 1: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)
- Artikel 2: Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

- Artikel 3: Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

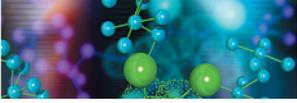
Der Artikel 2 tritt am 1.1.2019 in Kraft. An diesem Tag werden dann endgültig alle Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aus der ChemVerbotsV gestrichen. In den anderen Teilen trat die Verordnung am Tag nach der Verkündung (27.1.2017) in Kraft.

Eine Ablöseverordnung für die Chemikalien-Verbotsverordnung war zwingend erforderlich, um die vielen Änderungen transparenter und anwenderfreundlicher gestalten zu können. Was hat sich konkret geändert:

■ Beschränkungen

Die Inverkehrbringungsverbote und -beschränkungen im Anhang zur „alten“ ChemVerbotsV wurden zum größten Teil nicht mehr benötigt, da diese bereits in den Beschränkungs-vorschriften des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthalten sind.

Vier Verbote und Beschränkungen des Anhangs zur „alten“ ChemVerbotsV wurden beibehalten, da sie in



Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht enthalten sind:

- Formaldehyd
- Dioxine und Furane
- Pentachlorphenolhaltige Erzeugnisse
- Biopersistente Fasern

Im § 4 ChemVerbotsV sind die nationale Ausnahmen von den Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu finden. Es betrifft hier Sonderregelungen zu Asbest (chrysotilhaltige Diaphragmen, alte Verkehrsmittel, kulturhistorische Gegenstände) und bleihaltige Farben (Bleicarbonat, Bleisulfat).

■ Anpassung an CLP

Die Anforderungen nach der ChemVerbotsV (Erlaubnis, Anzeige, Sachkunde usw.) werden über die gefahrstoffrechtliche Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen definiert.

Seit 1.6.2015 müssen auch Gemische nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) gekennzeichnet werden. Deshalb war eine Umstellung auf die Kennzeichnungsvorschriften lange überfällig. Dies ist mit der neuen ChemVerbotsV geschehen. Die Abgabevorschriften bleiben inhaltlich grundsätzlich unverändert. Trotzdem sollten einige Änderungen beachtet werden:

- Die CMR-Verdachtsstoffe (R40, R62, R63, R68) wurden aus den Abgabevorschriften gestrichen. Folglich fallen u.a. MDI-haltige Bau- und Montageprodukte nicht mehr unter die Abgaberegelungen.
- Aber Achtung: Stoffe und Gemische mit den beiden Gefahrenhinweisen H370 (Schädigt die Organe) und H372 (Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition) sind jetzt von der Verordnung neu erfasst und könnten im Handel Probleme bereiten. An die Abgabe solcher Stoffe und Gemische werden jetzt höhere Anforderungen gestellt, z.B. Erlaubnis-

bzw. Anzeigepflicht, Sachkundepflicht, Selbstbedienungsverbot, Identitätsfeststellung und Dokumentation der Abgabe. Sie kommen auch bei Produkten vor, die in Baumärkten verkauft werden, z.B. bei bestimmten styrolhaltigen 2-Komponenten Spachtelmassen.

■ Neue Freistellungen von den Abgabevorschriften nach §§ 5–11 ChemVerbotsV

In den Freistellungen werden folgende Stoffe, Gemische und Erzeugnisse neu aufgenommen:

1. Methanol und methanolhaltige Gemische zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern sie aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffs nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann.
2. Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Sinne von § 2 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes

Die Freistellung für Photochemikalien (Xn, R 40/R68) wurde gestrichen, da CMR-Verdachtsstoffe nicht mehr unter die Sachkundepflicht fallen.

■ Ausgangsstoffe für Sprengstoffe

2008 wurden aufgrund der Vorkommnisse um die „Sauerland-Gruppe“ 9 Grundstoffe für die Sprengstoffherstellung in die ChemVerbotsV aufgenommen. Fünf davon

- Kaliumchlorat,
- Kaliumperchlorat,
- Natriumchlorat,
- Natriumperchlorat und
- Wasserstoffperoxid

wurden jetzt gestrichen, da es teilweise weitergehende Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gibt.

Die verbleibenden Regelungen zu den Ausgangsstoffen für Explosivstoffe werden zum 1.1.2019 gestrichen. Man möchte damit dem Bundesministerium des Innern (BMI) die Möglichkeit geben, Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 zu erarbeiten. Es gibt in der Bundesrepublik für diese Verordnung bis heute noch keine Sanktionsmöglichkeiten (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten).

■ Abgabevorschriften

Zentrales Element der Abgabevorschriften ist die in Anlage 2 der ChemVerbotsV aufgeführte Tabelle mit 3 Spalten. Damit wurde die Regelung deutlich anwenderfreundlicher.

In der 1. Spalte werden Stoffe und Gemische mit bestimmten Kennzeichnungselementen (sachkundepflichtige Chemikalien) aufgeführt. In Spalte 2 werden die Anforderungen in Bezug auf die Abgabe (hier: Privatkunden) und in Spalte 3 die erleichterten Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten (gewerbliche Kunden) aufgeführt. In den §§ 5–11 ChemVerbotsV sind die Details der Abgabe nachzulesen.

■ Einführung der Fortbildungspflicht für Sachkundige

Neu aufgenommen in die ChemVerbotsV wurde die Fortbildungspflicht für alle Sachkundigen.

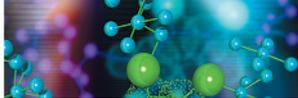
Zur Verlängerung der Sachkunde ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Nachweis über die Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder nicht länger als 3 Jahre zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung erforderlich.



Spalte 1 Stoffe und Gemische	Spalte 2 Anforderungen (Abgabe an private Endverbraucher)	Spalte 3 Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>Eintrag 1 Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (☠ Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (☠ Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df [⇒ CMR Cat. 1A und 1B], H370 oder H372 [⇒ STOT Cat. 1] ¹⁾ 	<ol style="list-style-type: none"> Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ⇒ Mind. 1 betriebsangehöriger Sachkundiger je Betriebsstätte (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Wechsel mitteilungs-pflichtig) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Abs. 1, 3 und 4 ⇒ Abgabe nur durch betriebsangehörigen Sachkundigen¹⁾ ⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck ⇒ Unterrichtungspflicht ⇒ Erwerber mind. 18 Jahre ⇒ Selbstbedienungsverbot Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Abs. 1 bis 3 ⇒ Identitätsfeststellung und Abgabebuch ⇒ Abgabebuch und Empfangs-scheine sind mind. 5 Jahre aufzubewahren Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ⇒ Mind. 1 Sachkundiger für die Anzeige (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Wechsel mitteilungs-pflichtig) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Abs. 2 bis 4 ⇒ Abgabe durch Sachkundigen oder unterwiesene beauftragte Person (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, jährliche Belehrung) ⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck ⇒ Unterrichtungspflicht ⇒ Erwerber mind. 18 Jahre ⇒ Selbstbedienungsverbot Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 ⇒ Identitätsfeststellung ⇒ Sonstige Nachweisführung (z.B. Lieferscheine); Aufbewahrungsfrist mind. 5 Jahre

Spalte 1 Stoffe und Gemische (⇒ Ausgangsstoffe für Explosivstoffe)	Spalte 2 Anforderungen (⇒ Abgabe an private Endverbraucher)	Spalte 3 Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>Eintrag 2</p> <ol style="list-style-type: none"> Ammoniumnitrat (☠ CAS-Nr. 6484-52-2) und ammoniumnitrat-haltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der GefStoffV genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können Kaliumnitrat (☠ CAS-Nr. 7757-79-1), Kaliumpermanganat (☠ CAS-Nr. 7722-64-7), Natriumnitrat (☠ CAS-Nr. 7631-99-4) <p>Weitere Beschränkungen ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 98/2013:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wasserstoffperoxid > 12 Gew.-% Nitromethan > 30 Gew.-% Salpetersäure > 3 Gew.-% Kaliumchlorat > 40 Gew.-% Kaliumperchlorat > 40 Gew.-% Natriumchlorat > 40 Gew.-% Natriumperchlorat > 40 Gew.-% <p>Meldepflicht für verdächtige Transaktionen nach VO (EU) Nr. 98/2013: Hexamin, Kaliumnitrat, Schwefelsäure, Aceton, Natriumnitrat, Calciumnitrat, Ammoniumnitrat, Kalkammonsalpeter, Aluminiumpulver, Magnesiumpulver, Magnesiumnitrat-Hexahydrat</p>	<ol style="list-style-type: none"> Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 1, 3 und 4²⁾ ⇒ Abgabe durch betriebsangehörigen Sachkundigen (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre) ⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck ⇒ Unterrichtungspflicht ⇒ Erwerber mind. 18 Jahre ⇒ Selbstbedienungsverbot Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Abs. 1 u. 2 ⇒ Identitätsfeststellung und Abgabebuch ⇒ Abgabebuch und Empfangs-scheine sind mind. 5 Jahre aufzubewahren Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Abs. 2 bis 4²⁾ ⇒ Abgabe durch Sachkundigen oder unterwiesenen beauftragten Person (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, jährliche Belehrung) ⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck ⇒ Unterrichtungspflicht ⇒ Erwerber mind. 18 Jahre ⇒ Selbstbedienungsverbot Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 ⇒ Identitätsfeststellung ⇒ Sonstige Nachweisführung (z.B. Lieferscheine); Aufbewahrungsfrist mind. 5 Jahre <p>²⁾ Für Gemische und Lösungen nach Nr. 1, die nicht in einer der in Eintrag 3 Spalte 1 Nr. 1 genannten Weise zu kennzeichnen sind, finden die Anforderungen nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 keine Anwendung.</p>

¹⁾ (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre)

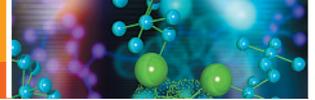


Spalte 1 Stoffe und Gemische	Spalte 2 Anforderungen (Abgabe an private Endverbraucher)	Spalte 3 Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>Eintrag 3 Nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die 1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 ( Flamme über einem Kreis)</p> <p>oder</p> <p>b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 ( Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:</p> <p>i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),</p> <p>ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“)</p> <p>oder</p> <p>iii) H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“)</p> <p>oder</p> <p>2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4</p> <p>⇒ Abgabe nur durch betriebsangehörigen Sachkundigen (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre)</p> <p>⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck</p> <p>⇒ Unterrichtungspflicht</p> <p>⇒ Erwerber mind. 18 Jahre</p> <p>⇒ Selbstbedienungsverbot</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4</p> <p>⇒ Abgabe durch Sachkundigen oder unterwiesenen beauftragten Person²⁾</p> <p>⇒ Abfrage erlaubter Verwendungszweck (Zuverlässigkeit, mind. 18. Jahre, jährliche Belehrung)</p> <p>⇒ Unterrichtungspflicht</p> <p>⇒ Erwerber mind. 18 Jahre</p> <p>⇒ Selbstbedienungsverbot</p>

Relevante Gefahrenpiktogramme			
 <p>GHS02 Flamme</p>	 <p>GHS03 Flamme über einem Kreis</p>	 <p>GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen</p>	 <p>GHS08 Gesundheitsgefahr</p>
<p>1) Relevante Gefahrenhinweise (H-Sätze)</p>			
<p>H340 H350 H350i H360 H360F H360D H360FD H360Fd H360Df H370 H372</p>	<p>„Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“</p> <p>„Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“</p> <p>„Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“</p> <p>„Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“</p> <p>„Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“</p> <p>„Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“</p> <p>„Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“</p> <p>„Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“</p> <p>„Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“</p> <p>„Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“</p> <p>„Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“</p>		
<p>ChemVerbotsV: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemverbotsv_2017/gesamt.pdf</p>			

²⁾ (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, jährliche Belehrung)

Tab. 1: Anlage 2 ChemVerbotsV mit Kommentierungen



Die Fortbildungslehrgänge müssen von einer zuständigen Behörde anerkannt werden. Für Sachkundige nach § 5 ChemVerbotsV, für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 GefStoffV in der bis zum 31.10.1993 geltenden Fassung benannt wurden sowie Personen mit anderweitigen Qualifikationen (Sachkunde aufgrund einer Berufsausbildung; § 11 Abs. 3) gilt eine Übergangsfrist bis 31.5.2019.

Es soll ein Ad-hoc-Ausschuss auf Bundesländer-Ebene gegründet werden, der die Modalitäten für die Anerkennung von Einrichtungen für die Durchführung von Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen erarbeitet.

■ Fazit

Die überfällige Novellierung bringt eine Reihe von Verbesserungen und positiven Aspekten. In erster Linie wird durch die Umstellung auf H-Sätze gemäß CLP die Verordnung überhaupt erst wieder anwendbar, die Rechtsunsicherheit wird beseitigt. Außerdem wurde die verschachtelten Abgabevorschriften des § 3 der alten ChemVerbotsV durch die Einführung der Tabelle in Anlage 2 der neuen ChemVerbotsV übersichtlicher dargestellt.

Dadurch dass Produkte mit der alten Kennzeichnung R 40 nicht mehr der Verordnung unterliegen, fällt die zahlenmäßig wohl größte betroffene Pro-

duktgruppe, die der Bauschäume aus dem Anwendungsbereich der Verordnung heraus. Die neu erfassten Produkte mit H370 und H372 werden aber sicher für viele neu betroffene Händler und auch für Verwirrung sorgen.

Problematisch bleibt der Bereich der kleinen (Online-)Versandhändler. Diese sind voll vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst, verfügen häufig aber nicht über das erforderliche Know-how und erst recht nicht über einen Sachkundigen nach ChemVerbotsV. Die Vollzugsbehörden der Marktüberwachung sind aber auf diese Gruppe aufmerksam geworden und haben auch in der jüngeren Vergangenheit schon Maßnahmen durchgeführt.

News

Registrierung

■ Weitere 162 registrierte Stoffe für Überprüfung ausgewählt

Die ECHA hat bekannt gegeben, dass im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Dossierevaluierung weitere 162 Stoffe ausgewählt wurden, deren Registrierungsdossiers vertieft geprüft werden sollen. Dies betrifft insb. CMR, PBT, hormonell wirksame oder sensibilisierende Stoffe sowie Stoffe mit STOT RE Einstufung (spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition).

Unternehmen, die Stoffe dieser Liste registriert haben, werden von der ECHA angeschrieben. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihr Dossier zu aktualisieren und ggf. zu verbessern. Zudem werden die Überwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten informiert. Diese Behörden werden dann selbst Dossiers zur Überprüfung auswählen.

Weblink:

<http://bit.ly/2leyVct>

■ Erste Ergebnisse des erweiterten Completeness Check

Die ECHA hat erste Ergebnisse aus dem erweiterten Completeness Check veröffentlicht. Das Verfahren war im Juni 2016 eingeführt worden.

33 % der eingegangenen Registrierungsdossiers wurde von ECHA Mitarbeitern manuell überprüft. Bei 20 % dieser manuell geprüften Dossiers forderte die ECHA Nachbesserungen. Dabei ging es um folgende Themen:

- Stoffidentität
- Begründung für Waiving
- Testvorschläge
- Mängel im Stoffsicherheitsbericht.

Die große Mehrzahl der Registranten aktualisierte die Dossiers daraufhin, diese Dossiers bestanden dann die 2. Prüfung.

Weblink:

<http://bit.ly/2ISRg23>

■ Weitere Use-Maps veröffentlicht

Im Verzeichnis der ECHA sind jetzt auch Use-Maps für die Branchen

- Bauprodukte
- Abbildung und Druck

verfügbar.

Weblink:

<http://bit.ly/2e1laLP>